

## Sechster Abschnitt.

Verhalten der Rechtsfakultät Jena. — Referent und Korreferent. — Interessante U'ombreparthie bei dem Referenten. — Verletztes Spruchgeheimniß. — Protestation gegen das Urtheil. — Uebereilte Absendung des Erkenntnisses. — Unwahres Vorgeben in Betreff der Urtheilsgründe. — Deren erst nach neun Monaten erfolgte Nachsendung. — Nichtigkeitssklage. — Revisionsverfahren. — Aktenschluß. — Wahl einer rechtsprechenden Fakultät.

Es geht nicht zu mit frommen rechten Dingen.  
Göthe.

Im vorigen Abschnitte ist zugleich mit den Hauptstreitfragen das von der Rechtsfakultät Jena in erster Instanz ergangene Urtheil seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt worden. Es ist nun zu berichten, wie es mit dessen Abfassung und Publikation zugeht, und dann, welche Rechtsmittel ergriffen, und wie über dieselben weiter verhandelt wurde. Die hier obliegende Aufgabe ist keine angenehme, und gern würde man sich davon losmachen, wenn nicht die zu erwähnenden Vorgänge zu Nichtigkeitsbeschwerden Anlaß gegeben hätten, nicht über dieselben gerichtlich verhandelt worden wäre und nicht die geschichtliche Vollständigkeit und Wahrheit deren Mittheilung erforderte. Es sind jetzt fünf Jahre seit jenen bedauerlichen Ereignissen verfloßen; dieselben wurden seitdem vielfach erwogen, besprochen,

von allen Seiten beleuchtet, und die Meinung über die Handlungsweise der Jenaer Rechtsfakultät, insbesondere des Referenten, ist nicht nur auf klägerischer Seite die nämliche geblieben, sondern hat auch bei allen Personen, die davon Kunde erhielten, Staunen und Befremden erregt. Wir wollen hier, nur auf Urkunden der Fakultät selbst und unverdächtige Mittheilungen gestützt, berichten.

Das Spruchkollegium der Jenaer Rechtsfakultät bestand zur Zeit, als der Bentinck'sche Prozeß daselbst zur Aburtheilung kam, aus sieben Mitgliedern, von denen aber nur fünf eine entscheidende, die beiden anderen nur beratende Stimmen hatten. Der Präses des Kollegiums, Geheimerath S., nahm als Publizist die Sache in sein Referat. Er beschäftigte sich damit zwei Jahre lang, bis er im Herbst 1841 mit seiner Relation begann. Während dieser Zeit wurden in Jena verschiedene Versuche unerlaubter Einwirkungen im Interesse des Beklagten ruchtbar. Unter Anderem kam zum Sekretär des Spruchkollegs ein kleiner Mann, der, um zu einer Pflichtverletzung zu verleiten, nicht bloß Gold auf den Tisch legte, sondern auch so galant gewesen war, an Schmucksachen für die Frau zu denken. Die Geschichte kam zur Sprache, ohne daß sich jedoch das Spruchkollegium bewegen fand, dem Oldenburgischen Oberappellationsgericht davon Kenntniß zu geben, und eine Untersuchung zu veranlassen. Wäre dieses sogleich geschehen, so hätten Signalement und Konfrontation leicht zu einer Entdeckung führen können. Eine solche Gleichgültigkeit war für weitere Versuche eine Ermutigung. Gelingt es A. nicht, so gelingt es vielleicht B.; thun es sechs nicht, so thun es vielleicht zwölf: so kann man denken, wenn Anträge jener Art, statt auf verdiente Weise behandelt, bloß abgelehnt werden.

Der Kläger hatte schon vor der Aktenversendung um die Bestellung eines Korreferenten gebeten; allein dieses Gesuch war übersehen worden. Erst nach zwei Jahren, kurze Zeit vor dem Erkenntniß, nachdem bereits mehrere wichtige Präjudizialfragen zum Nachtheil des Klägers abvotirt worden waren, wurde ein Korreferent ernannt, als auch der Beklagte plötzlich darum gebeten hatte. Der Kläger gründete auf dieses nachtheilige Versäumniß eine seiner Wichtigkeitsbeschwerden. Denn theils war die Mitwirkung des Korreferenten hierdurch eine sehr beschränkte geworden, theils fehlte ihm offenbar die Zeit zu einer gründlichen selbstständigen Prüfung. Die im vorigen Abschnitte nachgewiesene untreue Relation blieb daher ohne die so nöthige Kontrolle.

Im Herbst 1841 wurde dem Vernehmen nach mit der Relation der Anfang gemacht, und im Januar 1842 waren alle Streitfragen, in der Reihenfolge, wie sie in den Urtheilsgründen besprochen sind, zur Abstimmung gebracht worden, bis auf die Familienstatuten und die Absicht des Fideikommißstifters. Hiernach hing damals die ganze Sache von einer Würdigung dieser beiden Entscheidungsquellen ab; von der Frage, ob nach denselben eine ebenbürtige und eheliche Geburt, ein Erforderniß zur Nachfolge in die Aldenburgischen Herrschaften sei. Wir haben bereits gesehen, wie auf die Absicht des Fideikommißstifters in den Urtheilsgründen ganz und gar keine Rücksicht genommen wurde, und die Familienstatuten nicht mit der erforderlichen Vollständigkeit und Treue zur Erörterung gekommen sind.

In jenem kritischen Zeitpunkte, wo die Sache nur an diesen zwei Fäden hing, und der Referent mit seinem Votum sich noch rechts oder links wenden konnte, ereignete sich ein Vorfall, wie ihn die Annalen der Gerichtspraxis schwerlich ähnlich werden

aufzuweisen haben. Wir wollen ihn mit den Worten einer zuverlässigen schriftlichen Mittheilung berichten. Der Kläger hatte nämlich in Jena dem Dr. Gr., einem allgemein geschätzten, das öffentliche Vertrauen genießenden, und in der Gesellschaft der Professoren aufgenommenen Anwalt, die Förderung seiner Angelegenheit anvertraut. Durch seine Vermittlung ließ derselbe die, noch nach dem Aktenschluß erschienenen Druckschriften an die Fakultät gelangen, auch bei derselben um Beschleunigung nachsuchen. Das Verhältniß des Dr. Gr. zu dem Kläger war also ein öffentlich bekanntes. Von diesem Herrn gelangte nun an den klägerischen Bevollmächtigten, den Obergerichtsanwalt und Kammerkonsulenten Dr. jur. Groskoppff zu Oldenburg, im Januar 1842 folgendes, zugleich mit der Nichtigkeitsklage dem Gerichte vorgelegtes Schreiben:

„Wundern Sie Sich nicht, daß ein Brief von mir den andern jagt, von mir, der ohne innern Drang nicht zum Schreiben zu bringen ist? aber heute kann ich nicht schweigen, sondern muß Ihnen eine Parthie l'hombre, die ich gestern Abend spielte, ausführlich erzählen.

„Eben war mein Brief auf die Post geschickt, als Nachmittags 3 Uhr die Zofe des Geh. R. S. mich für Abend 5 $\frac{1}{2}$  Uhr zu obiger Parthie en famille einlud. Ich fand auch Niemand wie S. und Prof. L. dort versammelt und nach kurzer Einleitung saßen wir über dem Spiel. Frau Geh. Rätthin servirte den Thee, und erlaubte in ihrer Stube Cigarren zu rauchen, wovon ich nach L.'s Vorgang willigen Gebrauch machte. Die ganze Stimmung und Spiel gewann einen immer gemüthlicheren, und nachdem Frau Geh. Rätthin zu einer anderen Theegesellschaft abgegangen, einen völlig ungenirten Charakter. Ich spielte mit einer Tollkühnheit, welche mein Glück so ergaßirte und unterstützte, daß ich mir immer Gewinn zuzuschreiben

„ hatte und Vater und Sohn konnten nicht fertig werden an mich  
„ zu zahlen. Als um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Frau Geh. Rätbin aus ihrem  
„ Thee zurückgekehrt und L.'s Frau, ihre Tochter, mitgebracht  
„ hatte, wurde mit dem Spiel eine Pause gemacht und an dem  
„ mit kalten Speisen und guten Weinen angefüllten Tisch Platz  
„ genommen und herzlich von allen Seiten zugelangt. Geh. Rath  
„ S. eröffnete die Toast's mit dem des hiesigen Oberappellations-  
„ gericht's, was gerade gestern vor 25 Jahren installiert worden  
„ war und gleich darauf gab er mir die scherzhafte Versicherung:  
„ ich könnte mich darauf verlassen, daß, ehe dieses Gericht seine  
„ goldene Hochzeit feiern werde, sollte der Bentinck'sche Spruch  
„ abgegangen sein. Ach, rufte ich aus, Frau Geh. Rätbin, daß  
„ Gott sich erbarme! dulden Sie nicht einen Spielraum, wo so  
„ lange Ihr Haus mit, Sie verzeihen, beinahe fluchenden Wün-  
„ schen behaftet bleiben könnte, das kann keinen Segen bringen.  
„ Nein, sagte diese charmante Frau, mein Mann muß jetzt die  
„ Sache erlebigen, ich selbst habe beinahe meine Ruhe deshalb  
„ verloren. Nun, sagte der Geh. Rath S., es soll nicht lange  
„ mehr dauern, und den Tag, wo der Spruch hier fort-  
„ geht, ersuche ich Sie, wieder l'hombre bei mir  
„ zu spielen<sup>19)</sup>. Aber, fuhr er scherzend fort, wie, wenn auf  
„ Beweis und Gegenbeweis erkannt werden sollte<sup>20)</sup>, bedenken  
„ sie erst den Zeitverlauf der dagegen eingewendeten Rechtsmittel,  
„ die Beweis- und Gegenbeweisführung, die Erkenntnisse, die

---

19) Diese Zusicherung, die zu einer entsprechenden Gegenerklärung hätte veranlassen können, wurde durch die nachfolgenden Aeußerungen in das Gewand des Scherzes gekleidet.

20) Wir haben dargethan, wie unverantwortlich es war, nicht auf Beweis zu erkennen, wo streitige Thatsachen, zu welchen der Kläger später die schlagendsten urkundlichen Beweise fand, vorlagen.

„Rechtsmittel dagegen 20. 20., wie viel Jahre können da noch  
„vergehen? Hier fiel die Frau Geh. Rätbin<sup>21)</sup> ganz naiv  
„mit der Frage ein: was wird denn aber mit dem  
„Sohne der Viehmagd, dem jetzigen Besitzer? Der,  
„sagte der Geh. Rath S. schnell, der geht nach Amerika und  
„wird Pferdeknecht bei seinem dortigen Bruder, der klug genug  
„war, sich mit einem Stück Geld zu begnügen, um sich in einem  
„anderen Welttheil ankaufen zu können, da kann er sich das auf  
„ihn gemachte Herrschergedicht vorlesen lassen<sup>22)</sup>. Hier erzählte  
„er nun noch eine Anekdote, auch von einem Grafen, der seine  
„Viehmagd, noch obendrein die Tochter eines Unteroffiziers,  
„heirathen wollen und seiner Fürstin vorgestellt habe, sie solle  
„nicht plötzlich Frau Gräfin, sondern erst Schloßjungfer, Kam-  
„merfrau seiner Töchter, dann deren Gesellschafterin und nun

---

21) Besorgte sie etwa, der gegebene Wink möchte durch die scherzhaften Zweifel verloren gehen?

22) Bei Geburtstagsfesten des faktischen Besitzers pflegt diesem von seiner Umgebung einiger Wehrauch im Stile Siegfrieds von Lindenberg, gestreut zu werden. So wurde ihm unter Anderem gesungen, nach der Melodie: Heil dir im Siegerkranz:

Bist uns ein hoher Stern!

Bist uns gesandt vom Herrn!

Heil, Gustav, dir!

Dies Herrschergedicht war in der Vorerinnerung zur Klagschrift (mit Anmerk. herausgegeben. Göttingen 1841) mitgetheilt worden; und darauf bezieht sich die obige Bemerkung des Herrn Geh. Rath S. Die liberalen Koryphäen, die aus der Sache des faktischen Besitzers eine antiaristokratische Prinzipienfrage machen wollen, mögen, wenn sie durch ein öffentliches Hervortreten in einer bekannten politischen und nationalen Frage gerührt worden sein sollten, aus dieser Probe der Bareler Hofpoesie entnehmen, daß die dortige Anschließung an die Welker'sche Gleichheitslehre einen neuen Datum trägt.

„erst Frau Gräfin werden und von der Dame Gerdes sagte  
„er: es gehöre ein großer Mantel dazu, drei dicke Jungen von  
„16, 14 und 9 Jahren darunter zu schleppen. Außerdem  
„erfuhr ich hier, daß der Dr. C. .... persön-  
„lich hier gewesen und den Secretär des Schöp-  
„penstuhls bearbeitet habe, auch noch ein Herr,  
„der mir nicht genannt wurde, aber wohl kein anderer als  
„B. .... ist, bei S. selbst gewesen sei<sup>23)</sup>).

„Obschon nur eine l'hombre-Partie, hielt ich sie doch interes-  
„sant und würdig genug, Sie damit, selbst auf die Gefahr bei  
„Ihnen Langeweile zu verursachen, zu behelligen. Mir hat sie  
„große Freude erweckt und große, ja fast sichere Hoffnung  
„gegeben, obschon Labor die Sache auch gegenseitig auszu-  
„legen Gelegenheit finden würde<sup>24)</sup>, um so lieber ist mir es,  
„daß ich mit ihm dabei nichts zu thun habe. Entschuldigen Sie  
„mich mit dem wirklich großen Interesse, was mir unser lieber  
„Graf vom ersten Augenblick, wo ich die Ehre hatte, seine Be-  
„kanntschaft durch Ihre Güte zu machen hatte, einflößte u. s. w.

„Das hier geschilderte Gespräch müssen Sie sich mit fleißi-  
„gem altem Weintrinken und Einschenken durchbrochen, und sich  
„die Gesellschaft immer aufs angenehmste animirt denken.“

Diese, bei Wein und Spiel dem Mandatar des Klägers ge-  
machten Eröffnungen, bei welchen sich die Vorbereitung und Ab-  
sichtlichkeit wohl nicht verkennen läßt, fanden wenige Tage vor

---

23) Hier hätte Dr. Gr. den Referenten fragen können, wie weit man bei ihm gegangen, und wie der Besucher und Versucher von ihm behandelt worden sei.

24) Der Verfasser hatte frühzeitig Mißtrauen gegen den Herrn Referenten geschöpft, und auf einige Thatsachen gestützt, ein Verhör-  
zengesuch gegen denselben in Vorschlag gebracht, wovon aber Dr. Gr.  
nichts wissen wollte.

der anberaumten Sitzung statt, in welcher die letzten und entscheidenden Fragen in der Bentinck'schen Sache zur Abstimmung kommen sollten. Diese Sitzung ward aber aufgeschoben und die Relation erlitt eine längere Unterbrechung, bis endlich Mitte März 1842 die Familienstatuten, wie die Urtheilsgründe es beweisen, nach einem lückenhaften und untreuen Vortrage zur Aburtheilung gebracht wurden. In jener Zeit bemerkte man in Barel große Unruhe und geheimnißvolles Reisen.

Diese Vorgänge sind deutlich. Also nur ein paar Worte darüber. Dem Dr. Gr. kam, so befreundet er mit Hr. S. war, die Einladung zu jener Zeit und zum engsten Familienkreis doch unerwartet; und gewiß war sie auffallend. Ein feiner Weltmann wie Hr. S. thut dergleichen nicht ohne Absicht. Nicht Dr. Gr., sondern der Herr Referent selbst hat das Gespräch, und zwar an den Haaren herbeigezogen, auf die Bentinck'sche Sache gebracht; und dessen Gemahlin hat es auf eine, weitere Eröffnungen provocirende Weise fortgesetzt: Beide, in Aeußerungen über den Beklagten, die darauf hindeuten, daß damals nur an seine Verurtheilung gedacht wurde. Wie würde sich die Frau des Referenten in dieser Weise über den faktischen Besitzer und sein Recht haben aussprechen können, wenn sie den Stoff dazu nicht aus Gesprächen ihres Mannes geschöpft hätte? Eine bloße Mystification des Dr. Gr. kann durchaus nicht angenommen werden; denn er hatte sich keine indiscrete Aeußerung, welche damit zu bestrafen gewesen wäre, erlaubt. Gegen einen allgemein geachteten Mann aber, mit dem man auf freundschaftlichem Fuße steht, den man zu einem engen Familienkreise eingeladen und als vertrauten Gast an seinem Tische hat, erlaubt sich auch die roheste und ungesittetste Natur keinen ähnlichen beschämenden Späß, nicht den Hohn der Zusicherung einer zweiten Einladung, während man, Etwas, ihm Unangenehmes im Schilde

führt. Sollte ein Mann von Ehre über das Benehmen des Herrn Referenten noch zweifelhaft sein, so setze er sich an dessen Stelle. Würde er der richterlichen Pflicht eingedenk, auch nur im Scherze ein ähnliches Gespräch von seinen Angehörigen dulden, oder daran Theil nehmen, oder gar selbst auf die Bahn bringen? Könnte er einen Freund und Gast, ohne allen Anlaß von dessen Seite, in jener Weise zum Besten halten und verhöhnern, auf Kosten seiner eigenen richterlichen Würde? — Aber, läßt sich einwenden, hat sich der Herr Referent nicht vielleicht in leichtsinniger Weinlaune vergessen? Das wäre möglich, wenn er vierzig oder fünfzig Jahre jünger gewesen, nicht der kluge und vorsichtige Mann, nicht der bewährte Praktiker wäre, für den er bekannt ist.

Wir haben uns in der, gegen den Jenaer Spruch angestellten Nichtigkeitsklage unverhohlen über das Benehmen des Referenten, seinen Vortrag und unseren darauf gegründeten Verdacht ausgesprochen; wir haben ihn des dolus, mindestens der culpa lata beschuldigt. Die Gegenparthie sah darin eine, auch gegen sie gerichtete Anschulldigung und glaubte bei dem Oberappellationsgericht gegen den Verfasser dieser Nichtigkeitsklage auf Untersuchung, und auf Mittheilung der Schrift an die Rechtsfakultät Jena, um diese zu einem Schritte zu veranlassen, antragen zu müssen. Das Oberappellationsgericht ging darauf nicht ein; und die beklagte Seite hat es entweder unterlassen, die Rechtsfakultät Jena, wie man dies erwarten mußte, privatim in Kenntniß zu setzen, oder die Fakultät hielt es nicht für dienlich, von jener Nichtigkeitsklage, deren Inhalt übrigens außergerichtlich bekannt wurde, Notiz zu nehmen.

Dr. Gr. erhielt die ihm versprochene Einladung zu einer zweiten P'ombreparthie nicht; wahrscheinlich, weil er bei der

ersten das Spiel nicht verstanden hatte<sup>25)</sup>. Dagegen theilte ihm noch am Tage des Urtheils ein nicht votirendes Mitglied des Spruchcollegis unbedachtsamer Weise mit, daß der Kläger abgewiesen und in die Prozeßkosten verurtheilt worden sei. Dr. Gr. setzte sogleich den nächsten der klägerischen Beistände, den Verfasser dieser Geschichte, damals in Göttingen, davon in Kenntniß, ohne ihm über die Weise, wie er es erfahren hatte, etwas zu schreiben, oder ihm eine Verpflichtung hinsichtlich dieser Nachricht aufzuerlegen. Das verletzte Spruchgeheimniß schien diesem ein hinlänglicher Grund zu einer Protestation zu sein. Um nun, statt des G.'schen Briefes, eine andere Bescheinigung für die Thatsache des Ausplauderns zu gewinnen, brachte er die Nachricht von dem Jenaer Spruch sofort in die Kasseler Zeitung und schickte ein Exemplar dieser Zeitung mit seiner Protestation gegen den Spruch nach Jena.

In dem bekannten Prozesse des Städel'schen Kunstinstituts zu Frankfurt a. M. kam bekanntlich die Fakultät Halle durch eine Erzählung des Professor Gans zu Berlin, der auf seiner Durchreise durch Halle etwas gehört haben wollte, in eine ähnliche Lage. Es war daselbst bereits ein, dem Städel'schen Kunstinstitute ungünstiges Erkenntniß gefaßt worden, als die Fakultät auf die Nachricht von jener Plauderei, ohne alle Aufforderung, die Akten mit der Weigerung, ein Erkenntniß nunmehr abzugeben, zurückschickte, was zum Scherze Veranlassung gab, das Städel-

---

25) Als Dr. Gr. nach bekannt gewordenem Urtheile dem Referenten begegnete, sagte dieser achselzuckend: „Nun, das Urtheil in der Benthinck'schen Sache ist erlassen; die Herren werden sich ja jetzt wohl vergleichen.“ Welche Aeußerung für einen Richter, in einem Augenblick, wo er den Kläger abgewiesen und in die Kosten verurtheilt hatte! Psychologisch läßt sie sich als Gewissensbeschwichtigung erklären.

sche Institut sei wie das Kapitol durch Gänsegeschnatter gerettet worden.

Die Rechtsfakultät Jena hatte andere Ansichten. Als jene Protestation ankam, wurde sogleich in außerordentlicher Sitzung die sofortige Ausfertigung und Absendung des Spruches beschlossen und noch denselben oder folgenden Tag ins Werk gesetzt. Diese Eile ist wahrscheinlich auch Schuld, daß der Kläger sogar in die Kosten der Aktenversendung, die er gar nicht veranlaßt hatte, indem das betreffende Gesuch nicht von ihm, sondern von dem Beklagten ausgegangen war, verurtheilt wurde. Ein Mitglied des Jenaer Spruchcollegs, welches über diese ganz ungewöhnliche Kostenverurtheilung befragt wurde, erklärte dieselbe für ein Versehen. Die Urtheilsgründe geben darüber keine Auskunft. Bei solchen Versehen ist es aber schwer, zu den übrigen Theilen des Urtheils Vertrauen zu fassen. *Ex ungue leonem.*

Die Fakultät hielt es nicht für rathsam, in dem, das Urtheil begleitenden Schreiben an das Oberappellationsgericht, des verletzten Spruchgeheimnisses und der Protestation zu erwähnen. Dies Schweigen war um so befremdender, als fast gleichzeitig die Zeitungen meldeten, die Großherzoglich Weimar'sche Regierung habe eine Untersuchungscommission nach Jena abgeordnet. Eine in Untersuchung gerathene Fakultät drängte also in einem Augenblick, in welchem man den Urheber des Ausplauderns noch nicht kannte, und die etwaige Schuld und Theilnahme daran, gar nicht ermessen oder wissen konnte, gegen eine Protestation ein eiliges und übereiltes Urtheil auf. Gleichzeitig erschien von dem Herrn Referenten, als Präses des Spruchcollegs, in den Zeitungen eine Bekanntmachung, womit er sich und der Fakultät noch tiefere Wunden schlug. Er wollte, wahrscheinlich damit man die Protestation gegen das noch nicht eröffnete Urtheil fallen

lasse, die Meinung erwecken: als ob die ganze Mittheilung an Dr. Gr. eine Mystification sei, die den Kläger zu Schritten verleiten sollte, wodurch er ein, ihm günstiges Urtheils verlieren könnte! Die List gelang; man ließ den Spruch publiciren.

Dem Jenaer Erkenntniß war nur der geschichtliche Theil der Relation beigelegt worden, mit der merkwürdigen, als unwahr sich herausstellenden Erklärung: „anbei ein Theil „der Entscheidungsgründe, der Rest ist in der „Mundation begriffen und wird binnen 14 Tagen „nachfolgen.“ Der Rest war aber noch lange nicht mundationsreif, noch weniger in der Mundation begriffen; sondern mußte erst noch ausgearbeitet werden (!). Der Herr Referent brauchte zu dieser Arbeit noch volle neun Monate, wobei sich von Seiten der Fakultät auf die ergangenen Mahnschreiben mit der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Arbeit entschuldigt wurde. Selbst Krankheit und Familiensachen wurden vorgeschützt. Hätte sich unter diesen Umständen nicht der Herr Korreferent oder ein anderes Mitglied der Sache annehmen sollen? Mit Hilfe der schriftlichen Relation und Korrelation würde, wenn es damit seine Nichtigkeit gehabt hätte, eine Zusammenstellung der Urtheilsgründe so schwierig und zeitraubend nicht gewesen sein: es müßte sich denn nicht bloß um eine Finalredaktion, sondern darum gehandelt haben, für die übereilt aus- oder nachgesprochene Meinung hinten nach die Gründe erst mühsam herbeizufuchen.

Nachdem die dringendsten Mahnungen, selbst von Seiten des Oldenburgischen und Weimariischen Ministeriums, ergangen waren, kamen endlich neun Monate nach dem Urtheil die Entscheidungsgründe in Oldenburg an, mit folgender Erklärung: „Endlich sind wir im Stande Großherzoglichem „Oberappellationsgericht das noch Fehlende der

„Entscheidungsgründe<sup>26)</sup> zu unserm schon<sup>27)</sup> im März  
„d. J. überschickten Urtheil in Sachen des Grafen Wilhelm  
„Friedrich Christian von Bentinck gegen den Grafen  
„Gustav Adolf von Bentinck zu übersenden. Da wir  
„uns in der Nothwendigkeit sahen, das Erkenntniß selbst un=  
„verzüglich nach dem in unserm Colleg gefaßten Beschlusse zu  
„expediren<sup>28)</sup>, so konnte natürlich der letzte Theil dieser  
„Gründe<sup>29)</sup> nicht in jener kurzen Zeit<sup>30)</sup> ausgear=  
„beitet werden<sup>31)</sup>. Die Wichtigkeit der Sache und die Aus=  
„führlichkeit, mit welcher die Partheien selbst ihre  
„gegenseitigen rechtlichen Behauptungen zu be=  
„gründen gesucht haben, wird uns rechtfertigen,  
„wenn wir auch der rechtlichen Beurtheilung einen  
„größeren Umfang zu widmen nöthig fanden<sup>32)</sup>. Zu=

---

26) D. h. die ganzen Entscheidungsgründe, denn sie haben ganz  
gefehlt.

27) D. h. vor neun Monaten und nachdem man die Akten dritthalb  
Jahr im Besiz hatte.

28) Warum war dies gerade nothwendig? Wäre es nicht passen=  
der gewesen, erst das Resultat der Untersuchung, in die man gerathen  
war, abzuwarten, und sich über die Urtheilsgründe lieber vor dem  
Urtheil als nach demselben zu verständigen?

29) Nicht blos der letzte Theil, sondern die sämmtlichen Urtheils=  
gründe blieben zurück, nur die Geschichtserzählung wurde abgeschickt.

30) In welcher kurzen Zeit? in dritthalb Jahren oder in neun  
Monaten?

31) Wer nicht bei der Wahrheit bleibt, muß bekanntlich ein gutes  
Gedächtniß haben. Die Herren Urtheilsverfasser haben neun Monate  
vorher geschrieben: Der Rest der Urtheilsgründe ist in der Munda tion  
begriffen, was voraussetzt, daß er wenigstens ausgearbeitet gewesen  
sei, und wird binnen 14 Tagen nachfolgen.

32) Keine Furcht vor einem größeren Umfang oder vor Zeitverlust

„gleich wird dieses zu unserer Entschuldigung dienen, daß wir, da wir uns unseren übrigen Berufsarbeiten nicht entziehen konnten, dazu eine längere Zeit, als wir selbst wünschten und glaubten, haben verwenden müssen.“

In welchem Widerspruch steht dieses Schreiben mit dem früheren! Mit welcher Sorglosigkeit haben sich die Herrn das Zeugniß ausgestellt, daß sie in dem vorangegangenen Schreiben nicht die Wahrheit gesagt haben! Mit welcher seltenen Gemüthsruhe gestehen sie ihre richterliche Thätigkeit, nicht vor dem Urtheil, sondern nach dem Urtheil! Die Herren Urtheilsverfasser bekennen, daß sie nach der Absendung des Urtheils mehr Schwierigkeiten gefunden hätten, als sie vorher glaubten; und doch haben sie die Hauptschwierigkeiten nicht einmal berührt. Als sie aber neun Monate vorher das Urtheil abschickten, schien ihnen die Arbeit so leicht, daß sie in 14 Tagen damit fertig zu sein dachten, und daher das unrichtige Vorgehen wagten: der Rest der Entscheidungsgründe sei bereits in der Motivation begriffen und werde in 14 Tagen nachfolgen. Eine solche Verrechnung setzt, wie man zugeben wird, eine mangelhafte Kenntniß von dem Umfang der Arbeit, folglich auch eine ungründliche Erwägung bei der Abfassung des Urtheils voraus.

Ehe wir nun mittheilen, welche Rechtsmittel gegen den Jenaer Spruch von Seiten des Klägers ergriffen wurden, ist zu berichten, wie es sich mit dem Instanzenrecht in dieser Sache ver-

---

hat also die Herren Urtheilsverfasser zu einem Uebergehen der wichtigsten klägerischen Gründe veranlaßt. Dieser Umfang wurde von ihnen nöthig befunden wegen der ausführlichen rechtlichen Behauptungen der Parteien. Warum haben sie sich aber in den Urtheilsgründen gerade mit den schwächeren jener Behauptungen beschäftigt und die starken und wichtigen Momente umgangen?

hielt. Durch das Berliner Abkommen sind der Bentinck'schen Familie alle persönlichen Rechte und Vorzüge, wie sie ihr zur Zeit des Reichs zustanden, in so fern sie nicht speciell oder durch die veränderten Umstände abgeändert worden sind, zugesichert. In Privatstreitigkeiten der Bentinck'schen Familie sollte das Oberappellationsgericht die Stelle der Reichsgerichte vertreten; zwar bei seiner Form und Geschäftsgang bleiben, allein nach den in Kniphausen geltenden Rechten erkennen. In den weiter zulässigen Instanzen sollten die Akten an eine deutsche Rechtsfakultät zum Spruch versendet werden. Hiernach würde also der Reichsgerichtsprozess die Zulässigkeit der Rechtsmittel bestimmen, der Geschäftsgang des Oberappellationsgerichts deren Verhandlung, und einer Rechtsfakultät würde die Entscheidung zustehen.

Diese klare Bestimmung des Berliner Abkommens wurde indessen von dem Großherzog von Oldenburg und dem jetztregierenden Grafen Bentinck durch eine zwischen beiden geschlossene Convention von 1834 dahin abgeändert: daß gegen ein in Bentinck'schen Sachen ergangenes oberappellationsgerichtliches Erkenntniß erster Instanz die Revision, mit beiden Partheien freistehender Bitte um Aktenversendung, und, im Fall eines alsdann erfolgenden abändernden Revisionserkenntnisses, dem Revisen gegen dieses eine Superrevision zustehen solle. Der Graf hatte allerdings zu einem weiteren Uebereinkommen mit der Oldenburgischen Regierung über das Verfahren beim Oberappellationsgericht in Sachen zweiter Instanz einigen Anlaß. Sein durch das Berliner Abkommen begründeter besonderer Gerichtsstand wurde ihm nämlich dadurch geschmälert, daß man ihn in persönlichen Sachen wegen seines Domiciles in Barel vor die Justizkanzlei zog, und daß das Oberappellationsgericht unter dem Vorgeben, es ließen sich nach dem Berliner Abkommen

keine weiteren Instanzen bilden, seine Erkenntnisse dem Grafen als unanfechtbar aufnötigen wollte, indem es dessen eingelegte Rechtsmittel nicht zur Verhandlung kommen ließ. War auch vielleicht in diesem Fall eine Vereinbarung mit dem Großherzog, wodurch den Anständen des Oberappellationsgerichts ein Ende gemacht wurde, einer Beschwerde an die Bundesversammlung vorzuziehen, so war doch durchaus keine Nothwendigkeit vorhanden, bei dieser Vereinbarung von dem Berliner Abkommen abzuweichen, und das Verfahren nicht in der, demselben entsprechenden, oben angedeuteten Weise zu bestimmen. Die Großherzogliche Regierung hatte kein Interesse dem entgegen zu sein. Die von dem Berliner Abkommen abweichenden Bestimmungen der Convention von 1834 hingegen waren, weil sie dem Besitzer günstig waren, im Interesse jener legitimirten Söhne. Denn wäre man z. B. beim reichsgerichtlichen Verfahren stehen geblieben, so würde, da die Revision keinen Suspensiveffect gehabt hatte, der faktische Besitzer Gefahr gelaufen haben, mit einem ersten ungünstigen Urtheil ausgetrieben zu werden.

Der Kläger legte gegen das Jenaer Erkenntniß Revision ein; jedoch unter Vorbehalt aller sonst etwa zustehenden Rechtsmittel. Auf diesen Vorbehalt gestützt, stellte er, noch vor der Revisionsausführung, zu der er Frist erhalten hatte, eine Nichtigkeitsklage an.

Die Hauptgründe der Nichtigkeitsklage bestanden: in der verspäteten Bestellung eines Korreferenten, in dem Verhalten des Referenten, von welchem nur theilweise hier berichtet worden ist, in dem verletzten Spruchgeheimniß, in dem Benehmen der Fakultät nach der angelangten Protestation des Verfassers, in der Absendung des Urtheils ohne die Urtheilsgründe, in der, unter den vorhandenen Umständen erfolgten Publikation des Jenaer Erkenntnisses. Ein weiterer, aber nur als Revisions-

beschwerde geltend gemachter Nichtigkeitsgrund lag darin, daß die Fakultät, wenn ihr die klägerischen Beweise nicht als hinreichend galten, nicht jedenfalls in Beziehung auf mehrere Thatfachen, z. B. auf die Absicht des Fideikommißstifters, den Uebergang der Aldenburgischen Rechte auf die Aldenburg-Bentink'sche Familie und den hohen Adel auf Beweis erkannt hatte.

Es ward über diese Nichtigkeitsklage bis zur Duplik verhandelt. Die Akten sollten aber nach dem Willen des Oberappellationsgerichts zugleich mit den Akten der inzwischen gleichfalls in Gang gekommenen Revisionsverhandlung an die nämliche Fakultät versendet werden. Die klägerische Revisionschrift wurde den 15. August 1843 eingereicht, und mit ihr und einem späteren Nachtrag zugleich eine große Anzahl neu aufgefunderer wichtiger Beweisurkunden. Sie betreffen hauptsächlich die reichstädtische Eigenschaft der Aldenburg-Bentink'schen Familie und den Uebergang der Rechte des Aldenburgischen Hauses auf diese weibliche Linie desselben. Nach eingereichter Gegenerklärung und Replikchrift wurde die Duplikchrift den 21. Januar 1846 übergeben. Der Beklagte hatte, weil die Jenaer Urtheilsgründe die behauptete Gewissenssache als rechtlich unbegründet verwerfen hatten, gleichfalls Revision eingelegt, und auch hierüber war bis zur Duplik verhandelt worden.

In einem Dekrete vom 13. Februar, insinuirt den 30. März 1846, verfügte hierauf das Oberappellationsgericht den Aktenschluß und beraunte auf den 23. März 1846 einen Termin zur Vorlegung und Anerkennung verschiedener Urkunden und zur Wahl der Rechtsfakultät, an welche die Akten zum Spruch versendet werden sollten, an. Einem späteren motivirten Gesuch um Bewilligung einer Triplik wurde nicht willfahrt.

Mit der Bestimmung hinsichtlich der Wahl einer Rechts-

fakultät verhielt es sich also. Nach dem Berliner Abkommen hat der Graf oder das betreffende Mitglied seiner Familie, in ihren bei dem Oberappellationsgericht anhängigen Sachen, das Recht, in erster oder jeder weiteren zulässigen Instanz um Aktenversendung zu bitten; doch muß dies vor dem Aktenschluß geschehen, und das Oberappellationsgericht hat dann dem Bittenden drei Rechtsfakultäten zur Auswahl vorzuschlagen. Nach der Convention von 1834 hingegen steht es in Revisions-sachen dem Revidenten frei, in der Rechtfertigungsschrift auf Verschickung der Akten anzutragen und drei Rechtsfakultäten zu benennen, unter welchen der Revisé eine auswählt. Thut der Revident dies nicht, so hat der Revisé dieselbe Befugniß in der Gegendeduction.

Der Kläger hatte mit der Nichtigkeitsklage und der Revisions-schrift um Aktenversendung gebeten, und dem Berliner Abkommen gemäß erwartet, daß ihm das Oberappellationsgericht drei Fakultäten zur Auswahl vorschlagen werde. Auf die, bereits mit der Nichtigkeitsklage gestellte Bitte, auf welche die Convention von 1834, die nur die Revision betraf, nicht paßte, wurde von dem Gerichte keine Rücksicht genommen. Der Beklagte hat in seiner Gegendeduction gleichfalls um Aktenversendung, nahm aber nach der Convention von 1834 das Vorschlagsrecht, weil es der Kläger nach dieser nicht geübt hatte, in Anspruch, und schlug die Rechtsfakultäten von Kiel, Freiburg und Gießen vor. Der Kläger wandte dagegen ein, daß nach dem Berliner Abkommen zu verfahren sei, daß aber auch er, selbst nach der Convention von 1834, zeitig um Aktenversendung gebeten, und der Vorschlag ihm also noch zu bewilligen sei; zugleich schlug er seinerseits die Fakultäten von Berlin, Breslau und Göttingen vor. In Beziehung auf Göttingen zeigte er später an, daß ihm die Fakultät vor Jahren ein günstiges Responsum erteilt habe, und daß er daher eine andere vorschlagen werde. Der Beklagte

protestirte gegen den klägerischen Vorschlag in einer Erklärung vom 5. September 1845, in welcher er seinen eigenen Vorschlag der Fakultäten zu Kiel und Freiburg zurücknahm, und sich vorbehielt, statt derselben zwei andere zu benennen. Mit Recht machte der Kläger geltend, daß, wenn sein Vorschlag wegfallen solle, weil er nicht mit der Revisionschrift gemacht worden sei; auch ein späterer Vorschlag des Beklagten, nachdem dieser den mit der Revisionsgegenschrift gemachten zurückgenommen habe, von ihm, dem Kläger, gleichfalls nicht angenommen zu werden brauche. Demohngeachtet schlug der Beklagte den 4. Dezember 1845, statt der von ihm aufgegebenen Fakultäten zu Kiel und Freiburg, die Fakultäten zu Leipzig und Marburg vor. Das Oberappellationsgericht verfügte in dem bereits genannten Bescheide vom 13. Februar 1846, daß es bei dem Vorschlag des Beklagten sein Bewenden haben, und der Kläger in dem Termin vom 23. Mai unter den Fakultäten von Leipzig, Marburg und Gießen eine auszuwählen habe, ansonst angenommen werden solle, daß er dem Oberappellationsgericht die Wahl überlasse. Der Kläger remonstrirte und protestirte gegen diesen dem Beklagten gegebenen Vorzug, machte auch bemerklich, daß die Marburger Rechtsfakultät seit der Suspension des Professor Jordan und dem Tode des Professor Endemann faktisch nur aus zwei Mitgliedern bestehe, also jedenfalls statt dieser eine andere Fakultät vorzuschlagen sei; wählte aber, für den Fall, daß ein Zwang gegen ihn geübt werden sollte, die Rechtsfakultät zu Gießen, wobei es, nachdem der Beklagte statt Marburg später München benannt hatte, blieb. Den 19. November 1846 wurden die Akten an die Rechtsfakultät Gießen zum Spruch versendet. Mehrere Anträge des Klägers auf Sistirung des Verfahrens bis die Präjudizialfrage, ob das Berliner Abkommen oder die Convention von 1834 für das Verfahren zweiter Instanz

gültig und maßgebend sei, ausgemacht, und auch die andere Frage über die Publikation des gleichfalls präjudiziellen Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 entschieden sein würde, Anträge, deren Begründung in der Natur der Sache lag, und durch die Autorität angesehener Prozessualisten unterstützt wird, von deren ersterem das Oberappellationsgericht selbst meinte, daß eine Entscheidung zu Gunsten des Berliner Abkommens mit neuen Verwickelungen drohe, wurden nicht berücksichtigt.

Was die Convention von 1834 betrifft, so hatte sich der Kläger wegen der Aufnöthigung ihrer prozessualischen Bestimmungen, weil sie denen des Berliner Abkommens entgegen waren, mit einer Beschwerde an die deutsche Bundesversammlung gewendet. Die Oldenburgische Staatsregierung behauptete dagegen deren Aufrechthaltung, und so wurde diese Frage, als eine Streitigkeit zwischen dem Großherzoge und dem Grafen Bentinck angesehen, und in Gemäßheit des Berliner Abkommens zur schiedsrichterlichen Entscheidung ausgestellt. Der Graf Wilhelm klagte hierauf gegen den Großherzog bei dem, als Schiedsgericht konstituirten Oberappellationsgericht dahin, daß die Unverbindlichkeit der Convention von 1834 in Beziehung auf den Successionsstreit, so wie die Aufrechthaltung und Zulänglichkeit der Bestimmungen des Berliner Abkommens für die Anordnung und Verhandlung einer zweiten Instanz ausgesprochen werde. Während hierüber die Entscheidung noch zu erwarten steht, wurde dennoch diese Convention vorläufig gegen den Grafen Wilhelm zur Anwendung gebracht.

Wir müssen nun nachholen, was seit dem Jenaer Erkenntniß in Beziehung auf die wichtige Präjudizialfrage des hohen Adels geschehen ist.

